

# S a t z u n g

## zur 1. Änderung der Hauptsatzung vom 22.07.2008

Aufgrund der §§ 4,39,40 und 44 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBL.S581, ber.S.698) zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetzes vom 1. 07.2004 (GBL. S. 469,489), vom 14.12.2004 (GBL. S882, 884, 895), vom 28.07.2005 (GBL.S.578), vom 1.12.2005 (GBL.S.705), vom 14.02.2006 (GBL.S.20) hat der Gemeinderat am 25. November 2008 folgende **1. Änderungssatzung der Hauptsatzung** vom 22.07.2008 beschlossen:

### Artikel 1

**§ 4 Beschließende Ausschüsse**, Absätze (1), (2) werden wie folgt geändert:

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
  - 1.1 der Technische Ausschuss
  - 1.2 der Sozial- und Kulturausschuss
- (2) Die Ausschüsse bestehen aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 10 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.

**§ 5 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse** wird wie folgt geändert:

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderats.
- (2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 bis 7a bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen.
- (3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:
  - 3.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 15.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000 Euro beträgt;
  - 3.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 5.000 Euro, aber nicht mehr als 6.000 Euro im Einzelfall.

- (4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

## **§ 6 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen**

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
- (4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.
- (5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

## **§ 7 a Sozial – und Kulturausschuss**

- (1) Der Geschäftskreis des Sozial- und Kulturausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
  - 1.1 Allgemeine Angelegenheiten im Schul- und sonstigem Bildungswesen einschließlich Kindergärten, Kinderbetreuungsangelegenheiten, Kindertagesstätten
  - 1.2 Allgemeine Angelegenheiten der Jugendhilfe- und Jugendpflege, Jugendeinrichtungen
  - 1.3 Spiel- und Bolzplätze, Freizeit- und Spieleinrichtungen, Sportplätze und Freibad
  - 1.4 Allgemeine Angelegenheiten im Sozial-, Altenhilfe- und Altenpflegebereich, der Diakonie- und Sozialstationen und des Gesundheitswesens

- 1.5 Seniorenarbeit
  - 1.6 Allgemeine kulturelle Angelegenheiten (Kunst und Kultur), Vereine, Volkstum und Heimatpflege
  - 1.7 Faustmuseum, Faustarchiv
  - 1.8 Städtepartnerschaften
  - 1.9 Bücherei, Volkshochschule und Musikschule
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Sozial- und Kulturausschuss über:
- 2.1 die Vergabe der Lieferungen und Leistungen bei Beschaffungen, Verträge für die unter Absatz (1) genannten Aufgabengebiete des Ausschusses bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtkosten von nicht weniger als 15.000 € und nicht mehr als 50.000 € im Einzelfall.
- (3) Die Aufgabengebiete und Zuständigkeitsbereiche haben das Gebot des § 39 (2) Nr. 2 GemO in allen Entscheidungen zu berücksichtigen. Für Grundsatzfragen der Übernahme oder Weiterführung einer freiwilligen Aufgabe ist der Gemeinderat zuständig.

## **Artikel 2**

§ 10 **Zuständigkeiten** (2) Nr. 2.3 wird wie folgt geändert:

- 2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten der Entgeltgruppe TVöD, Entgeltgruppe 2 – 5, Aushilfsangestellten, Arbeitern, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen;

## **Artikel 3**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Knittlingen, den 26. November 2008

Heinz-Peter Hopp  
Bürgermeister

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde/Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.